

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstverträge

der

VI2VA GmbH

1. Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSSCHLUSS.....	3
2. LEISTUNGSGEGENSTAND	3
3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG.....	3
4. MITARBEITERQUALIFIKATION / WEISUNGSRECHT.....	4
5. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	4
6. TERMINE, VERZUG DES AUFTRAGGEBERS, HÖHERE GEWALT	4
7. ÄNDERUNGSVERFAHREN.....	5
8. NUTZUNGSRECHTE.....	5
9. VERGÜTUNG.....	5
10. ABWERBUNG	6
11. GEHEIMHALTUNG	6
12. DATENSCHUTZ.....	7
13. SCHUTZRECHTE DRITTER	7
14. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ	7
15. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG.....	8
16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

- 1.1 Die VI2VA GmbH (nachfolgend „VI2VA“) erbringt für den Auftraggeber die in ihrem Angebot beschriebenen IT- Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstvertrages auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese AGB gelten für künftige Dienstleistungen auch dann, wenn auf die Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Diesen AGB entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, VI2VA hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AGB anerkannt.
- 1.3 Sämtliche sonstige Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d. h. der Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.4 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des schriftlichen Angebots der VI2VA durch den Auftraggeber („Bestellung“) zustande. Sofern die Bestellung des Auftraggebers von dem Angebot abweicht, gilt dies als neues Angebot an VI2VA. Zum Zustandekommen des Vertrages bedarf das geänderte Angebot des Auftraggebers stets der schriftlichen Annahme durch die VI2VA.
- 1.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1.4 kommt ein Vertrag gemäß diesen AGB spätestens mit dem einvernehmlichen Beginn der Durchführung der dem Auftraggeber angebotenen Leistung zustande.
- 1.6 Für die spezifisch zu erbringenden Leistungspflichten ist ausschließlich das schriftliche Angebot der VI2VA maßgebend. Sofern und soweit im schriftlichen Angebot nichts anderes bestimmt ist, gelten - insbesondere hinsichtlich der Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Dauer/Termine, Sachmittel sowie des Arbeitsorts - die Regelungen in diesen AGB. Diese AGB sind Bestandteil jedes Dienstleistungsvertrages des Auftraggebers mit VI2VA.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1 Leistungsgegenstand des Dienstvertrages ist die vereinbarte Handlung, Mitwirkung, Unterstützung, Beratungs- oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Erstellt VI2VA einen Bericht oder eine Dokumentation, so stellt dies kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Dienstleistung/Beratung wieder.

3. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.1 VI2VA wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die schriftlich übermittelten Vorgaben des Auftraggebers beachten, sofern diese vertraglich vereinbart wurden und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der IT-technischen Datenverarbeitung erbringen.
- 3.2 Nichts in dem Angebot der VI2VA oder diesen AGB ist als Garantie i.S.d. § 276 BGB zu werten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Bezugnahme auf § 276 BGB vor. Andernfalls handelt es sich lediglich um eine Gewährleistung. Die Angaben in der Dokumentation, in Prospekt- oder Projektbeschreibungen sind keine Garantiezusagen.
- 3.3 Über die Vereinbarungen zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter / Ansprechpartner schriftlich benannten Person jeder Partei unterzeichnet werden.
- 3.4 VI2VA wird bei der Leistungserbringung jeweils aktuelle Firewalls und Virens Scanner verwenden.

- 3.5 VI2VA kann zur Ausführung der Leistungen Unterauftragnehmer einsetzen, bleibt dem Auftraggeber gegenüber aber stets unmittelbar verantwortlich.
- 3.6 Werktage sind Tage von Montag bis Freitag, die keine offiziellen Feiertage sind. Es gelten die Feiertage des Bundeslandes, in dem die VI2VA ihren Hauptsitz hat.

4. Mitarbeiterqualifikation / Weisungsrecht

- 4.1 VI2VA entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.
- 4.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch VI2VA festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein VI2VA ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Software-Systeme in Abstimmung mit den Anforderungen der VI2VA zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hardware und Software sowie dessen Lizenzierung u.ä.), wobei keine Eingliederung der VI2VA Mitarbeiter in den Betrieb stattzufinden hat.
- 5.2 Als vertretungsberechtigte Person benennt der Auftraggeber einen Projektleiter, der für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, sämtliche Kontakte beschafft und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.
- 5.3 Der Auftraggeber unterstützt VI2VA im erforderlichen Umfang, insbesondere auf gesonderte Anfrage durch VI2VA, bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.
- 5.4 Alle im Angebot genannten Leistungen, Termine und Preise setzen eine termingerechte Auftragserteilung sowie die kostenlose, termin- und anforderungsgerechte Erbringung der Mitwirkungen und Beistellungen durch den Auftraggeber voraus.
- 5.5 Erbringt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragte Dritter die Mitwirkungs- und Beistelleleistungen nicht, unzureichend oder verspätet, so hat der Auftraggeber der VI2VA etwaig entstehende Mehraufwendungen zusätzlich zu vergüten. Falls erforderlich, sind darüber hinaus andere vertragliche Regelungen einvernehmlich angemessen anzupassen.

6. Termine, Verzug des Auftraggebers, höhere Gewalt

- 6.1 Es gelten die im jeweiligen Angebot von VI2VA genannten Leistungstermine.
- 6.2 Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er Pflichten gem. Ziffer 5 unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine entsprechend. Die daraus resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens der VI2VA. Die dadurch entstehenden Warte- / Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist ein Termin vereinbart, zu dem eine Leistung zu erbringen ist und kann dieser Termin durch VI2VA aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen VI2VA aus dieser Terminverzögerung. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Leistung aufgrund von Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen gestört wird, die jenseits der angemessenen Kontrolle der VI2VA liegt. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Epidemien, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Terrorismus und Sabotage. Die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den zuvor genannten Gründen bei Unterauftragnehmern der

VI2VA ein, gilt diese Regelung entsprechend.

7. Änderungsverfahren

- 7.1 Alle Änderungen bezüglich des Leistungsumfanges, der Termine sowie der Mitwirkung und Beistellung durch den Auftraggeber werden mittels des nachstehenden Änderungsverfahrens durchgeführt:
- i. Ein Change Request (CR) wird schriftlich entweder vom Projektleiter des Auftraggebers an den zuständigen Ansprechpartner von VI2VA oder umgekehrt gestellt.
 - ii. Der CR wird von VI2VA geprüft und seine Umsetzung bezüglich der Auswirkung auf Kosten bewertet. Diese Bewertung wird dem Projektleiter des Auftraggebers zugesandt.
 - iii. Die Projektleiter des Auftraggebers und der Ansprechpartner von VI2VA entscheiden gemeinsam, ob und wann der CR durchgeführt wird. Der Durchführung des CR muss von beiden Seiten schriftlich zugestimmt werden.
 - iv. Wird ein CR abgelehnt oder nicht innerhalb von
- 7.2 20 Werktagen vom Projektleiter des Auftraggebers nach Eingang der Bewertung gem. lit (ii) bei ihm beauftragt, so gilt er als nicht abgeschlossen mit der Folge, dass die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt werden.
- 7.3 Sollte ein CR eine Erhöhung bzw. Verringerung der Kosten zur Folge oder einen Einfluss auf den Projektplan haben, so sind diese Auswirkungen in einer Zusatzvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und VI2VA zu berücksichtigen. Etwaig entstehende Mehraufwendungen hat der Auftraggeber VI2VA zusätzlich zu vergüten.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Sofern und soweit im Rahmen des Vertrages aus der Dienstleistung individuelle Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 2 entstehen, räumt die VI2VA dem Auftraggeber daran mit vollständiger Zahlung der erbrachten Leistungen das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht für alle bekannten und künftigen Nutzungsarten, einschließlich des Rechtes zur Bearbeitung, ein.
- 8.2 An gemäß dem Angebot bei der Dienstleistung zu verwendenden Templates und Frameworks, die VI2VA auch an Dritte lizenziert (derzeit oder künftig), räumt VI2VA dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 8.3 Der Auftraggeber erhält keine Nutzungsrechte an den von VI2VA entwickelten und eingesetzten Verfahren und Entwicklungs-Tools.
- 8.4 Liefert VI2VA Drittsoftware, so gelten insoweit ausschließlich die Endnutzer-Lizenzbedingungen des Dritten. Weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- 8.5 Das Angebot von VI2VA und die zusammen mit dem Angebot eingereichten Unterlagen und Informationen bleiben bis zur Auftragserteilung an VI2VA das Eigentum von VI2VA. Das Angebot und/oder die begleitenden Unterlagen bzw. etwa hiervon gefertigte Kopien / Duplikate o.ä. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für Ideen, Vorschläge und Konzeptionen, die in den Angebotsunterlagen verkörpert bzw. dargestellt sind. Jede Nutzung außerhalb der Prüfung und Bewertung des Angebots bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

9. Vergütung

- 9.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand

gemäß der vereinbarten Preise und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot der VI2VA aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt.

- 9.2 Angegebene Aufwandsschätzungen oder sonstige Preisinformationen und daraus ableitbare Preisvolumen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellt VI2VA im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenansätze bzw. Preisvolumen deutlich überschritten werden, wird sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.
- 9.3 Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der VI2VA. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
- 9.4 Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, unter Vorlage der bei VI2VA üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen ab Eingang der Nachweise schriftlich widersprechen.
- 9.5 Zahlungen sind binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 9.6 Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto von VI2VA gutgeschrieben wurde.
- 9.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.8 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der VI2VA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht möglich. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.9 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber VI2VA nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, aus dem VI2VA gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend macht.
- 9.10 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die VI2VA oder deren Subunternehmer nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte- / Ausfallzeiten dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt. Soweit VI2VA die von Warte- / Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

10. Abwerbung

- 10.1 Während der Vertragsdauer sowie zwölf Monate nach Vertragsbeendigung unterlassen es die Vertragsparteien, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, welche Leistungen im Rahmen des Vertrages zwischen den Parteien erbracht haben, aktiv abzuwerben oder abwerben zu lassen.
- 10.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Abwerbeverbot verpflichten sich die Parteien, der jeweils anderen Partei unverzüglich eine Vertragsstrafe in der Höhe zu bezahlen, die dem Bruttogehalt des jeweiligen Mitarbeiters innerhalb der letzten zwölf Monate vor seiner Kündigung entspricht, mindestens aber 25.000 € pro Fall.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse, vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 11.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen und

vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter der VI2VA oder ihrer Konzernunternehmen, sofern und soweit sie vertrauliche Informationen zum Abschluss dieses Vertrages oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

11.3 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, die

- a. im Zeitpunkt der Offenbarung bereits öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mit ursächlich ist,
- b. von einer Vertragspartei unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nichtvertraulichkeit offenbart wurde,
- c. sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden,
- d. vom Informationsempfänger unabhängig dem Informationsgeber und ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten eigenständig entwickelt wurden, oder
- e. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, richterlicher oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind (wobei die eine Vertragspartei der anderen hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen wird, sofern und soweit dies rechtlich erlaubt ist).

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

11.4 Die VI2VA ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern und eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen. Die Angabe kann dabei auch online etwa auf der Unternehmenswebseite des Auftragnehmers, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung und Wahrung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 12.2 Die Parteien werden zudem, sofern und soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, separate Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen bzw. bei einer Auftragsdatenvereinbarung in Drittländern EU- Standardvertragsklauseln vereinbaren

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 VI2VA übernimmt im Rahmen von Dienstverträgen keine Haftung für das jeweilige, vom Auftraggeber angestrebte Leistungsergebnis und dessen Erreichung, insbesondere nicht dafür, dass dieses frei von Schutzrechten Dritter ist oder solche nicht verletzt. Die Fehlerfreiheit und Nutzbarkeit des jeweiligen Leistungsergebnisses obliegt dem Auftraggeber.

14. Haftung und Schadenersatz

- 14.1 VI2VA haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 14.2 Im Übrigen haftet VI2VA nur für Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Ver-

wendung der Software typisch und vorhersehbar sind. Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktsrechtsverstoßes.

- 14.3 In Fällen gem. Ziffer 14.2 ist die Haftung der VI2VA insgesamt auf den Betrag des Auftragsvolumens bzw. 1 Mio. Euro begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 14.4 Vorbehaltlich der Ziffer 14.1 und 14.2 haftet VI2VA für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenstprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüber hinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.
- 14.5 Vorbehaltlich der Ziffern 14.1 und 14.2 haftet VI2VA nicht für direkte oder indirekte Vermögens- oder Folgeschäden, insbesondere nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn.
- 14.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit keine kürzere Frist vereinbart ist und vorbehaltlich von Ziffern 14.1 und 14.2 in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 14.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der VI2VA.

15. Laufzeit/Kündigung

- 15.1 Die Vertragslaufzeit ist in den VI2VA Angeboten enthalten.
- 15.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern die Vergütung nach Aufwand erfolgt.
- 15.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei
 - 15.4 mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist; oder
 - 15.5 gegen das Abwerbegebot oder gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt.
- 15.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Das Angebot und diese AGB enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot der VI2VA und den AGB, geht das Angebot den AGB vor.
- 16.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen einer der Vertragsparteien sind gegenstandslos, sofern sie nicht schriftlich in den Vertrag eingeflossen sind.
- 16.3 Sollten Teile des jeweiligen Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.
- 16.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter. Erfüllungsort für alle von VI2VA geschuldeten Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Frankfurt am Main.
- 16.5 Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

- 16.6 Der maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang

Stand Februar 2026